

KUNDMACHUNG

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

- **Postadresse:** Platz 292, 6881 Mellau
- **E-Mail:** gemeindeamt@mellau.at (bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
- **Elektron. Zustel-
ladresse** ERSB Ordnungsnummer: 9110005216946
- **Gemeinsames
Aktenverwal-
tungsprogramm
der Gemeinde
und des Landes
(V-Dok):**
 - Mellau, Amtsadresse
 - Mellau, Bürgerservice
 - Mellau, Sicherheit und Ordnung
 - Mellau, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
 - Mellau, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
 - Mellau, Kunst und Kultur
 - Mellau, Soziales und Gesundheit
 - Mellau, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung
 - Mellau, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. **Parteienverkehr – für persönliche** Vorsprachen:

„Montag“ bis „Freitag“ jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich „Montag“ und „Freitag“ von 13:00 bis 17:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: „www.mellau.at“

3. **Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:**

a) allgemein:

„Montag“ bis „Freitag“ jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr
und zusätzlich „Montag“ und „Freitag“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig ein- gebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. **Kundmachungen**, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften - auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. **Inkrafttreten:**

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 10.12.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Tobias Bischofberger